Förderverein Offene Ganztagsgrundschule Weyersberg e.V.

Satzung

(Stand 08. Mai 2001)

§1 Name, Sitz und Eintragung

(1) Der Verein trägt den Namen „ Förderverein Offene Ganztagsgrundschule Weyersberg e.V.“ .

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken-Burbach

§2 Geschäftsjahr des Vereins

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1.August 31.Juli) .

§3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung der Offenen Ganztagsgrundschule Weyersberg und die Förderung aller SchülerInnen, die diese Schule besuchen.

§4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Vereinszweck unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt. Dieser ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierwöchiger schriftlichen Kündigung möglich.
2. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gem. §6 der Satzung in Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
3. durch Tod

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und sind auf das Konto des Fördervereins einzuzahlen.

(2) Bei Beitritt während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ist der halbe Jahresbeitrag fällig.

§7 Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Dabei werden die Vorstandsmitglieder einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der gewählte Vorstand benennt aus seiner Mitte :

1. die (den) 1.Vorsitzende(n)
2. die (den) stellv. Vorsitzende(n)
3. den (die) Kassierer(in)

(4) An den Sitzungen des Vorstands können mit beratender Stimme teilnehmen:

1. der/die Leiter/in der offenen Ganztagsgrundschule Weyersberg und/oder seine/ihre ständige Vertretung
2. der/die Schulelternsprecher/in der offenen Ganztagsgrundschule Weyersberg und/oder seine/ihre ständige Vertretung
3. der/die Leiter/in der sozialpädagogischen Betreuung an der offenen Ganztagsgrundschule Weyersberg und/oder seine/ihre ständige Vertretung

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26(2) BGB durch die/den Vorsitzende(n) oder seine(n) Stellvertreter(in), sowie ein zweites Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. In Finanzangelegenheiten zeichnen der/die Kassierer(in), die/der Vorsitzende, die/der stellv. Vorsitzende jeweils zwei gemeinsam.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

...

(7) Der Vorstand hat **insbesondere** folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Buchführung; Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
5. Den Vorstandsmitgliedern werden nachgewiesene Aufwendungen in angemessenem Rahmen erstattet.

§9 **Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß den Fristen aus §9(1) bzw. §9(2) eingeladen wurden.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt **ausschließlich**

1. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes
2. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren; einer der Kassenprüfer kann wiedergewählt werden.
5. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern auch vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit.
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (s. § 13)

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich (§33(1) BGB).

(6) Sie kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

§10 **Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, über den Vorstand Gegenstände zur Beschlussfassung einzubringen.

(3) Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit sich die Beschlussfassung nicht auf ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein bezieht.

(4) Über die Versammlungen der Vereinsorgane wird eine Niederschrift angefertigt und vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 8(1) unterzeichnet.

§11 **Gültigkeit des BGB**

(1) Für Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des BGB.

§12 **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

§13 **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (§41 BGB).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das, für die Jugendbetreuung, zuständige Amt der Stadt Saarbrücken. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagsgrundschule Weyersberg zu verwenden (§45(1) BGB).

§14 **Erstellung, Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25 . März 1998 erstellt und letztmalig 08. Mai 2001 geändert .

(2) Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Saarbrücken , den 08. Mai 2001